

# Statuten der Steihuser Schneefreaks

(vormals „SKICLUB STEINBOCK STEINHAUSEN“)

## I. Name und Sitz

§1

Unter dem Namen „Steihuser Schneefreaks“ (vormals SKICLUB STEINBOCK STEINHAUSEN) besteht mit Sitz in Steinhausen ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II. Vereinszweck

§2

Der Verein fördert Sport, Spiel und Spass im, auf und unter dem Schnee. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## III. Organisation

§3

Die Organe der „Steihuser Schneefreaks“ sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

§4

### a) Generalversammlung

In der Generalversammlung beraten und beschliessen die Mitglieder über Ihre Anliegen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder.

Ordentlicherweise findet die Generalversammlung einmal jährlich statt. Es werden insbesondere folgende Traktanden behandelt:

- Protokoll
- Jahresbericht
  - a) der Leitung der Schneesportschule
  - b) des Präsidenten
  - c) des Kassiers und Prüfbericht der Revisoren
- Mutationen
- Budget und Jahresbeitrag
- Wahlen
  - a) des Vorstandes
  - b) des Präsidenten
  - c) der Revisoren
- Jahresprogramm
- Anträge
- Diverses

#### §5

Anträge müssen schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden, ansonsten darüber nicht Beschluss gefasst werden kann.

Unter Traktandum „Diverses“ kann über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden. (Ausnahme: Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung)

#### §6

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Wahlen erfolgen erstmals nach dem absoluten, im zweiten Wahlgang nach dem relativen Mehr. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei offenen Abstimmungen enthält sich der Vorsitzende der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen gibt er seine Stimme ab.

Jedes Mitglied ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## §7

Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Nur persönlich an der Versammlung teilnehmende Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Ist einem Mitglied, das für eine Wahl vorgesehen ist, die Teilnahme an der Generalversammlung aus wichtigen Gründe versagt (Unfall, Krankheit, etc.) so kann es im voraus mittels schriftlicher Mitteilung an die Generalversammlung bzw. an den Vorstand Annahme oder Ablehnung einer anfalligen Wahl erklären, die der Präsident an der Generalversammlung zu verlesen hat.

## §8

Eine Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## §9

Ausserordentliche Generalversammlung beruft der Vorstand unter Angabe der Traktandenliste ein. Der Vorstand hat zudem zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt.

## b) Vorstand

### §10

Der Vorstand besteht aus mind. 4 Personen und nimmt folgende Funktionen wahr:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Verbindungsglied zur Schneesportschule

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, und konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten. Er kann sich in besonderen Fällen (Rücktritt, Todesfall, etc.) bis zur nächsten Generalversammlung selbst ergänzen. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### §11

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schneesportschule welche die volle Verantwortung tragen sind beitragsfrei im Rahmen eines Einzel- oder Familienbeitrages.

## § 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten. 3 Vorstandsmitglieder haben das Recht vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Traktanden zu verlangen.

## § 13

Der Vorstand vertritt den Verein und zeichnet durch zwei Mitglieder rechtsverbindlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident respektiv Vizepräsident zusammen mit dem jeweiligen Fachleiter.

## § 14

### Aufgaben des Vorstandes

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder ändern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- Einberufung der Generalversammlung.
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs und Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetriebs notwendigen Personals.
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

### c) Rechnungsrevisoren

## § 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz. Sie nehmen die Prüfung der Rechnung des Vereins vor und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## **IV Mitgliedschaft**

## § 16

Mitgliedkategorien: Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## § 17

Aktivmitglieder des Vereins können unbescholtene Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Die provisorische Aufnahme während dem Vereinsjahr beginnt mit der Einzahlung des vollen Mitgliederbeitrages. Die definitive Aufnahme wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung vorgenommen.

Aktivmitglieder unterteilen sich in:

- a) Junioren                      ab dem 16. Lebensjahr (Kalenderjahr)
- b) Erwachsene                ab dem 20. Lebensjahr (Kalenderjahr)
- c) Familienmitglied    (Paar mit oder ohne Kinder bis 18jährig)

## § 18

Die Aktivmitglieder des Vereins sind verpflichtet, durch aktives Mitmachen am Vereinsgeschehen, dessen Zweck und Verbreitung zu fördern.

## § 19

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, welche Interessen an den Bestrebungen des Vereins bekunden und diesen materiell unterstützen. Sie bezahlen eine jährlichen Beitrag, haben aber kein Stimmrecht.

## § 20

Nach 20-jähriger Mitgliedschaft erhält das Aktivmitglied die Freimitgliedschaft.

## § 21

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Anregung des Vorstandes durch die Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung.

## § 22

Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 23

Kinder unter 16 Jahren von Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern profitieren von etwaigen Ermässigungen (Vereinsveranstaltungen, Einkaufsrabatt).

## §24

### Austritte. Streichungen. Ausschlüsse

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch hat ein auszutretendes Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins nicht dienen oder die Statuten gröblich verletzt haben, können vom Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Rechte am Vereinsvermögen.

## **V Finanzen und Haftbarkeit**

### a) Einnahmen

## §25

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Beiträge von Passivmitgliedern (Gönner)
- Erträge aus Sammlungen
- Reinerlös von Veranstaltungen
- Vermächtnissen und Schenkungen
- Rücklagen und Fonds
- Zinsen

## §26

Die Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder für das Vereinsjahr sind:

- a) Junioren Fr. 20.--
- b) Einzelmitglieder Fr. 45.--
- c) Familienmitglieder Fr. 65.--

Änderungen müssen durch die Generalversammlung bestimmt werden.

b) Ausgaben

§27

Der Vorstand hat die Pflicht alle stimmberechtigten Mitglieder über nicht budgetierte Ausgaben, welche Fr. 2'500. übersteigen, mindestens einen Monat vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren.

c) Haftbarkeit

§28

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**VI Auflösung**

§29

Falls andere Gründe als in Art. 76-78 ZGB festgesetzt eintreten, kann die Generalversammlung, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besonders Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Steinhausen zu, zur treuhänderischen Verwaltung zwecks allfälliger Gründung eines neuen Skiclubs mit Sitz in Steinhausen.

## VII Schlussbestimmung

§30

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 3. Mai 1974, sowie die Änderungen vom 15. Oktober 1976 (GV-Protokoll), vom Mai 1980 (GV-Protokoll) und vom Mai 1997 (GV-Protokoll). Desgleichen werden die bis anhin gefassten konstitutionellen Protokollbeschlüsse, soweit sie den neuen Statuten widersprechen, ungültig.

6312 Steinhausen, 12. Mai 2007

Der Präsident

Die Aktuarin



Olivier Dousse

Corinne Iten

